



Antrag der CDU Fraktion im Gemeinderat Biederitz zur Neufassung der Feuerwehrsatzung

Wir stellen den Antrag in der Feuerwehrsatzung § 3 Abs. 10 folgende Ergänzung einzupflegen.

(10) Die Beratungen der Gemeindewehrleitung sind vom Gemeindewehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal einzuberufen. ***Ein Protokoll muss angefertigt werden und den Ortswehrleitern im Nachgang zur Verfügung gestellt werden.*** Sie sind auch einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Ortswehrleiter nebst dem Wasserwehrleiter dies verlangen. Der Gemeindewehrleiter, sein Stellvertreter, der Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie die Ortswehrleiter sind stimmberechtigt. Weitere geladene Teilnehmer haben nur beratende Funktionen; bei Belangen der Wasserwehr hat der Wasserwehrleiter ein Stimmrecht.